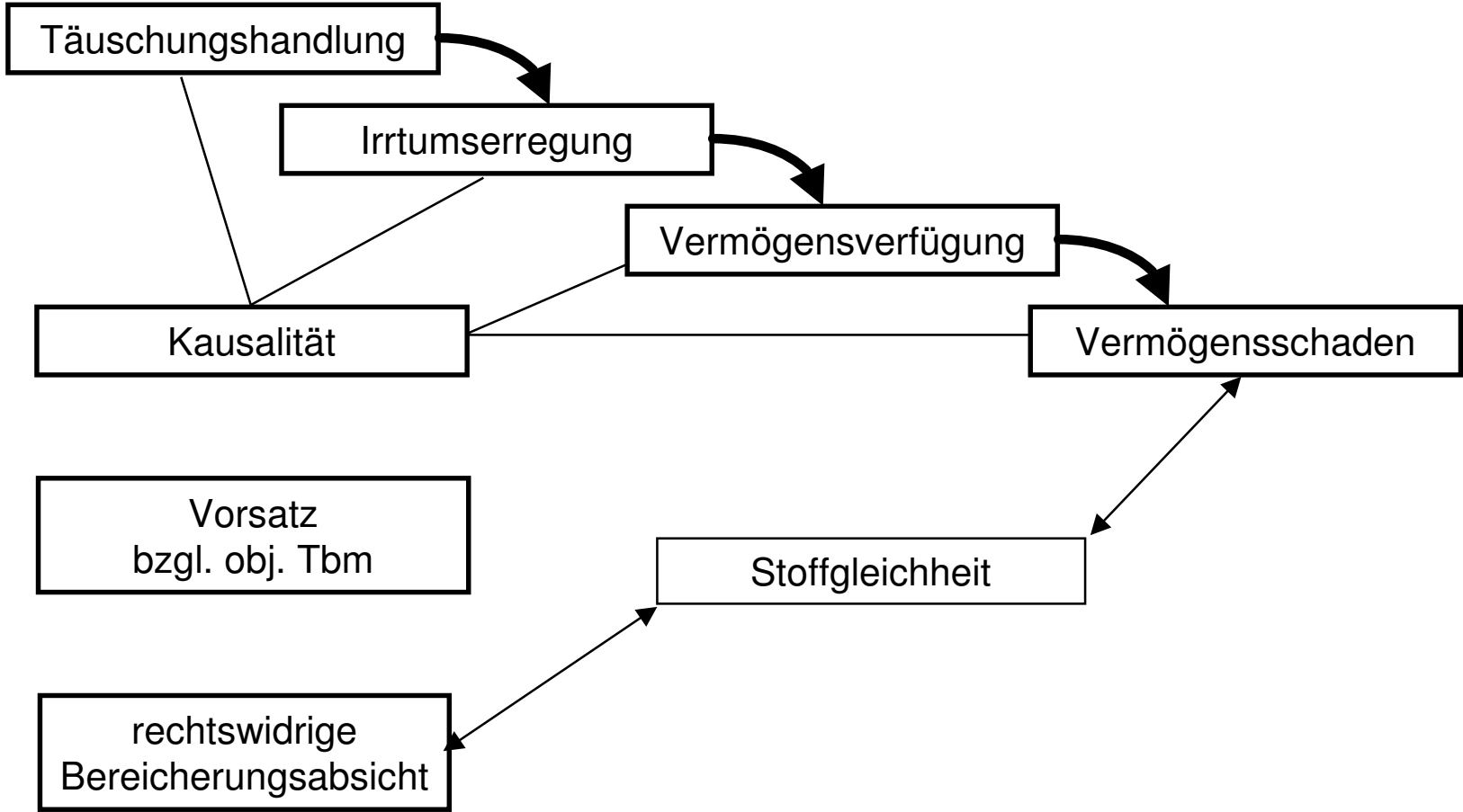


Betrug § 263 StGB



Betrug § 263 StGB

Täuschungshandlung und Irrtum



Bezugspunkt der
Täuschung

Täuschungsbegriff

Täuschungsmittel

Bezugspunkt des
Irrtum

Irrtumsgrade

Irrtumszustände

Betrug § 263 StGB

Vermögensverfügung

jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen
mit Vermögensminderung

Forderungsbetrug

- kein Verfügungsbewußtsein
- alle schuldrechtliche Ansprüche, dingliche Rechte, Exspektanzen, Gewinnchancen, Arbeitsleistung
- Vermögensbegriffe
- konkrete Gefährdung genügt
- Unmittelbarkeitsprinzip
- Vermögensinhaber i.d.R.. der Getäuschte, Ausnahmen bei Nähebeziehung

Besitzbetrug

- Verfügungsbewußtsein
- redlicher Besitz, ggf.. auch der unrechtmäßige Besitz
- Gewahrsamslockerung ist unzureichend
- Vermögensinhaber als Eigentümer oder bei Nähebeziehung bei Mitgewahrsam, Lagertheorie oder Repräsentantentheorie; nach MM schon aus rechtlicher Befugnis

Betrug § 263 StGB

Vermögensschaden

objektiv wirtschaftliches Äquivalent ?

falls positiv:

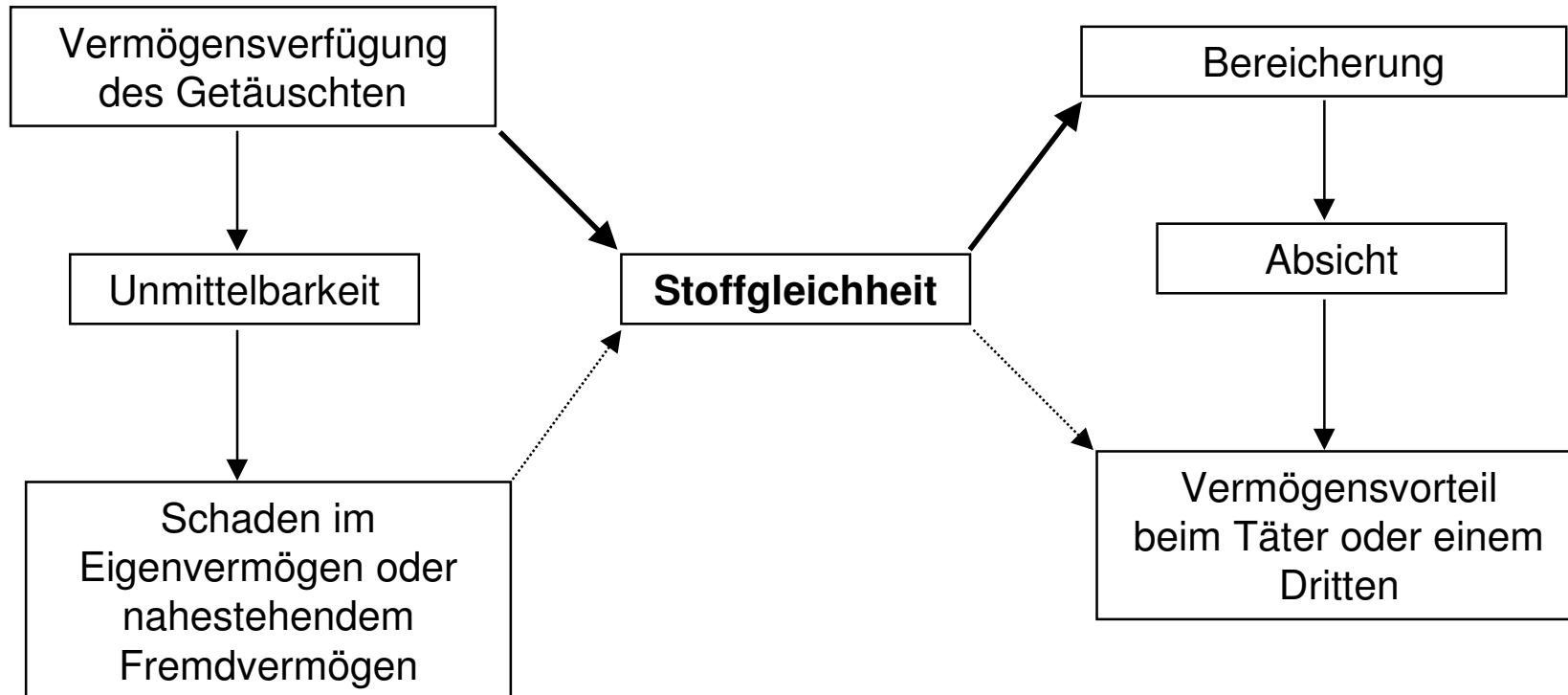
- persönlicher Schadens-
einschlag gegeben ?

falls negativ:

- z. B. bei Qualitätsmängeln
oder Rechtsmängeln:
Vermögensschaden ist
gegeben
- Ausnahme: kein Schaden
aber bei bewußter Vermö-
gensminderung
- Rückausnahme: Schaden
bei Verfehlung eines
wirtschaftlich oder sozial
anerkannten Zwecks

Betrug § 263 StGB

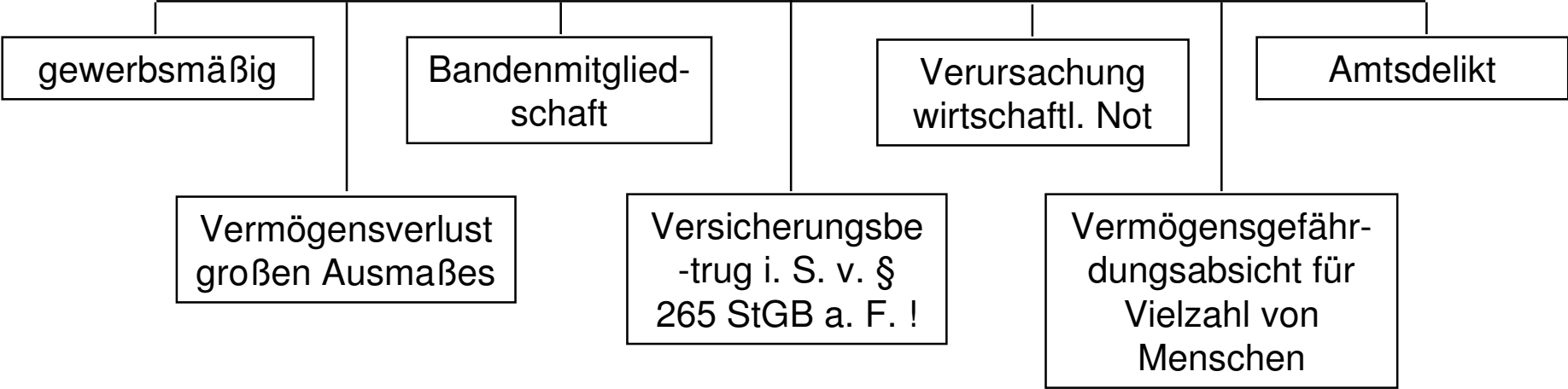
rechtswidrige Bereicherungsabsicht



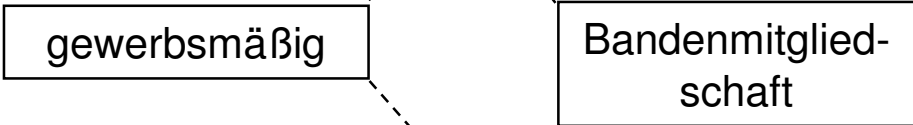
objektive und subjektive Probleme der Rechtswidrigkeit
als Tatbestandsmerkmal beachten !!

Betrug § 263 StGB

§ 263 III StGB Regelbeispiele



§ 263 V StGB Qualifikation



beachte: § 263 IV StGB !

und

Betrug § 263 StGB

